



## Öffentliche Bekanntmachung

**über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.06.2023  
für den Bebauungsplan  
"Lärmschutz Alter Graben"  
Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat in der Sitzung vom 20.03.2025 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutz Alter Graben“ vom 29.06.2023 beschlossen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Lärmschutz Alter Graben“ im Regelverfahren gem. § 2 ff. BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Alter Graben" aus dem Jahr 1952. Auch wenn die genaue Abgrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Alter Graben" in der Planzeichnung nicht eindeutig dargestellt ist, ist dennoch davon auszugehen, dass der Umgriff der aktuellen Planung dem Geltungsbereich zuzuordnen ist; insbesondere da nördlich und südlich des aktuellen Umgriffs in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Verkehrsflächen festgesetzt sind. Daher ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan „Lärmschutz Alter Graben“ durch einen qualifizierten Bebauungsplan erfasst ist und demnach gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

Der Bebauungsplan stellt somit zugleich eine Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952) dar.

Darüber hinaus können gem. Urteil des VGH München, Beschluss v. 20.12.2022 – 1 NE 22.2132 Rn 22: „Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „anderen Maßnahme der Innenentwicklung“ umfasst alle Maßnahmen der Innenentwicklung, die nicht als Wiedernutzbarmachung von Flächen oder als Nachverdichtung zu beurteilen sind. Diese müssen nach Ziel und Inhalt der Entwicklung der über-planten Fläche dienen (vgl. BVerwG, U.v. 29.6.2021 - 4 CN 6.19 - BVerwGE 173, 70). Mit „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“ sind daher auch solche umfasst, die nicht zu einer rein quantitativ verstandenen „Mehr“-Entwicklung“ führen. Auch rein qualitative städtebauliche Maßnahmen können nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Innenentwicklung darstellen“ (vgl. VGH BW, U.v. 12.10.2021 - 8 S 48/19 - juris Rn. 58 ff.; OVG NW, U.v. 11.11.2021 -

10 D 80/19.NE - ju- ris Rn. 21; U.v. 12.2.2014 – 2 D 13/14.NE - BauR 2014, 2042; OVG Rh-Pf, U.v. 29.7.2020 - 8 C 11423/19.OVG - BauR 2020, 1730).“

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient ausschließlich dazu, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzwand zu schaffen, um den Anforderungen an den Lärmschutz gerecht zu werden und gleichzeitig den langfristigen Zielen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu entsprechen, welches darauf abzielt, Lärmwirkungen zu minimieren und die Lebensqualität in Wohngebieten zu verbessern. Demnach handelt es sich bei der Planung um eine „qualitative städtebauliche Maßnahme“. Mit der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahme soll die Verkehrslärmbelastung für die angrenzenden Bewohner reduziert werden; die geplante Maßnahme ist somit eine „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Zusätzlich liegen folgende Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB vor:

- der Schwellenwert von 20.000 qm gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, wird bei einer Fläche des Geltungsbereiches von ca. 2.700 qm weit unterschritten,
- durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht unterliegen,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in räumlicher Nähe des Planungsgebietes,
- es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Somit strebt die Gemeinde Igersheim an, den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufzustellen und von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB wie folgt Gebrauch zu machen:

- Verkürztes Aufstellungsverfahren
- Keine Umweltprüfung
- Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gemeinde Igersheim, den 25.03.2025

gez.

Frank Menikheim

Bürgermeister